

stehenden Weg der Neuausgabe allein tragen müssen. Es ist dabei klar, dass, wenn seine Ansichten zutreffen, in vielen Punkten das von der Wissenschaft bisher gezeichnete Bild der Fränkischen Epoche geändert werden muss.

Daher wird mit Vorsicht geprüft werden müssen, ob die Beweisführung Krammers wirklich dazu führen muss, dass die Autorität der Monumenta für seine Auffassung der Textverhältnisse eingesetzt wird.

II.

Krammers allgemeine Beweisführung beruht hauptsächlich auf der Verwendung des Prologs und Epilogs, er berücksichtigt ferner die Münzverhältnisse und versucht schliesslich für eine grosse Reihe einzelner Bestimmungen die Priorität des A-Textes (III) gegenüber B (I) zu erweisen, in dem er zugleich diesen als möglichst verderbt, A als möglichst rein hinstellt. Dabei werden die verschiedensten Argumente benutzt, doch tritt das Sprachlich-Philologische hinter das Sachlich-Rechtshistorische zurück.

a) Ein Hauptargument Krammers ist der Epilog und Prolog, ein Punkt, den er bereits in der Brunner-Festschrift bei Gelegenheit seiner Darlegungen über das Alter der Lex Salica eingehend erörtert hat (1911). Er nimmt an, dass der Epilog aus dem A-Text (der III. Familie) stammt und von da in den B-Text (I. Familie, speziell in die Wolfenbüttler Hs.) gekommen ist; der Epilog soll sich der Einteilung des A-Textes anpassen, daher auch nur auf die eigentliche Lex Salica, nicht auf den im B-Text angehängten Pactus Childeberts und Chlothars sich beziehen und auf alten wertvollen Nachrichten beruhen, er soll der Einteilung der Archetyps von A entnommen sein, deren Angaben über die Entstehung der einzelnen Teile durch ihn der Nachwelt erhalten sein sollen. A ist nach Krammer der ursprüngliche Text, für die fränkische und römische Mischbevölkerung im ehemaligen Reiche des Syagrius von Chlodwig erlassen, nicht für das ausserhalb des Kohlenwalds, und der Loire liegende Gebiet bestimmt, erst in karolingischer Zeit auf Austrasien ausgedehnt. Damals sei erst die Fassung B entstanden, der längere Prolog sei das Einführungspatent König Pippins zu dieser austrasischen Fassung, die auf A zurückführte. So stützt Krammers Ansicht über die Entstehungsgeschichte der Lex gleichzeitig seine Ansichten über das Handschriftenverhältnis (vgl. Krammer in Brunner-Festschrift, *passim*).